

Entgeltordnung für die Kindergärten der Gemeinde Keltern

Die Gemeinde Keltern erhebt für die Benutzung ihrer Kindergärten ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) auf privatrechtlicher Basis.

Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, deren Kind im Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Das festgesetzte Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) ist von Beginn des Monats an zu bezahlen, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Es ist jeweils zum 15. des Monats zu entrichten.

In dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, wird noch der Elternbeitrag für ein Kind unter 3 Jahren erhoben. Ab dem Folgemonat ist dann der Elternbeitrag für ein Kind über 3 Jahren zu entrichten.

Das Entgelt für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2023 wie folgt festgesetzt:

Kinder unter 3 Jahre U3 alle Angaben in €	Regel-Gruppe	VÖ-Gruppe	Ganztages-Gruppe	GT/VÖ-Mischgruppe
Regelbeitrag	249,00	312,00	375,00	350,00
<i>Familie mit 2 Kindern</i>	187,00	234,00	281,00	263,00
<i>Familie mit 3 Kindern</i>	125,00	156,00	188,00	175,00
<i>Familie mit 4 + Kindern</i>	50,00	62,00	75,00	70,00
Ermäßigungsstufe 1 (40.000 € - 50.000 €)	174,00	218,00	263,00	245,00
<i>Familie mit 2 Kindern</i>	131,00	164,00	197,00	184,00
<i>Familie mit 3 Kindern</i>	87,00	109,00	132,00	123,00
<i>Familie mit 4 + Kindern</i>	35,00	44,00	53,00	49,00
Ermäßigungsstufe 2 (unter 40.000 €)	75,00	94,00	113,00	105,00
<i>Familie mit 2 Kindern</i>	56,00	71,00	85,00	79,00
<i>Familie mit 3 Kindern</i>	38,00	47,00	57,00	53,00
<i>Familie mit 4 + Kindern</i>	15,00	19,00	23,00	21,00

Kinder über 3 Jahre Ü3 alle Angaben in €	Regel-Gruppe	Preis für letztes Jahr	VÖ-Gruppe	Preis für letztes Jahr
Regelbeitrag	151,00	0,00	189,00	38,00
<i>Familie mit 2 Kindern</i>	113,00	0,00	142,00	29,00
<i>Familie mit 3 Kindern</i>	76,00	0,00	95,00	19,00
<i>Familie mit 4 + Kindern</i>	30,00	0,00	38,00	8,00
Ermäßigungsstufe 1 (40.000 € - 50.000 €)	106,00	0,00	132,00	26,00
<i>Familie mit 2 Kindern</i>	80,00	0,00	99,00	19,00
<i>Familie mit 3 Kindern</i>	53,00	0,00	66,00	13,00
<i>Familie mit 4 + Kindern</i>	21,00	0,00	26,00	5,00
Ermäßigungsstufe 2 (unter 40.000 €)	45,00	0,00	57,00	12,00
<i>Familie mit 2 Kindern</i>	34,00	0,00	43,00	9,00
<i>Familie mit 3 Kindern</i>	23,00	0,00	29,00	6,00
<i>Familie mit 4 + Kindern</i>	9,00	0,00	11,00	2,00

Kinder über 3 Jahre Ü3 alle Angaben in €	Ganztages-Gruppe	Preis für letztes Jahr	GT/VÖ-Mischgruppe	Preis für letztes Jahr
Regelbeitrag	227,00	76,00	212,00	61,00
<i>Familie mit 2 Kindern</i>	170,00	57,00	159,00	46,00
<i>Familie mit 3 Kindern</i>	114,00	38,00	106,00	30,00
<i>Familie mit 4 + Kindern</i>	45,00	15,00	42,00	12,00
Ermäßigungsstufe 1 (40.000 € - 50.000 €)	159,00	53,00	148,00	42,00
<i>Familie mit 2 Kindern</i>	119,00	39,00	111,00	31,00
<i>Familie mit 3 Kindern</i>	80,00	27,00	74,00	21,00
<i>Familie mit 4 + Kindern</i>	32,00	11,00	30,00	9,00
Ermäßigungsstufe 2 (unter 40.000 €)	68,00	23,00	64,00	19,00
<i>Familie mit 2 Kindern</i>	51,00	17,00	48,00	14,00
<i>Familie mit 3 Kindern</i>	34,00	11,00	32,00	9,00
<i>Familie mit 4 + Kindern</i>	14,00	5,00	13,00	4,00

Erläuterungen:

1. Es werden alle im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren ohne eigenes Einkommen berücksichtigt. Die Abstufungen der Kinderermäßigungen erfolgen wie folgt:

	Beitragsstufe Regelgruppen
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	100 %
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	75 %
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	50 %
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 %

Sie sind verpflichtet uns alle Änderungen bezüglich der Kinderzahl in Ihrem Haushalt zu melden. Bei Geburt eines weiteren Kindes reichen Sie bitte umgehend nach Erhalt die Geburtsurkunde vom Standesamt in Kopie hier ein. Dieses Kind kann beim Kindergartentgelt erst nach Kenntnisnahme berücksichtigt werden. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich.

2. Auf Antrag wird eine Ermäßigung gewährt! Hierfür gelten folgende Regelungen:

Als Einkommen gilt das Bruttoeinkommen des Vorjahres. Als Nachweis dient der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres, welcher mit der Anmeldung des Kindes vorzulegen ist.

Zahlungspflichtig sind Elternteile, Ehegatten, Alleinerziehende und Lebenspartner. Liegt den Zahlungspflichtigen noch kein gültiger Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres durch das zuständige Finanzamt vor, so sind die 12 Monateinkommen des Vorjahres zzgl. evtl. weiterer Einkommen (z.B. Elterngeld) vorzulegen. Ein Ausgleich des Bruttoeinkommens mit evtl. Verlusten oder Freibeträgen ist nicht zulässig und somit nicht anrechnungsfähig.

Erfolgt keine Vorlage von Einkommensnachweisen in Zusammenhang mit der Anmeldung des Kindes, wird in der jeweiligen Gruppenform der Regelbeitrag festgesetzt. Der festgesetzte Betrag gilt für das gesamte Kindergartenjahr; unterjährige Veränderungen, z.B. durch nachträgliche Vorlage von Einkommensnachweisen nach der Gebührenfestsetzung, sind nicht möglich.

3. Die Kindergartenbeiträge, die durch Dritte (z.B. dem Kreisjugendamt) übernommen werden, sind in der Ermäßigungsstufe II festzusetzen.

4. Im **letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung** wird den jeweiligen Eltern der Regelgruppenbeitrag **erlassen**.
 - 4.1 Dies bedeutet, dass die Kinder, welche **im letzten Jahr in die Regelgruppe** gehen, keinen Beitrag bezahlen.
 - 4.2 Des Weiteren diejenigen Kinder, die im **letzten Jahr in eine VÖ-Gruppe** gehen, **nur den Differenzbetrag** zwischen Regelgruppenbeitrag und VÖ-Beitrag zahlen müssen.
 - 4.3 Bei der **Ganztagesgruppe** bedeutet dies, dass diejenigen Kinder, die im letzten Jahr in eine GT-Gruppe gehen, **nur den Differenzbetrag** zwischen Regelgruppenbeitrag und GT-Beitrag zahlen müssen.
 - 4.4 Bei der **GT/VÖ-Mischgruppe** bedeutet dies, dass diejenigen Kinder, die im letzten Jahr in eine GT/VÖ-Mischgruppe gehen, **nur den Differenzbetrag** zwischen Regelgruppenbeitrag und GT/VÖ-Mischgruppenbeitrag zahlen müssen.
 - 4.5 Die Befreiung vom Regelbeitrag im letzten Kindergartenjahr gilt, solange die Koalitionsvereinbarung hinsichtlich der Entgelterstattung durch das Land noch nicht umgesetzt ist. Sofern dies beschlossen wird, ist der Regelbeitrag bis max. zur der Höhe der vom Land gewährten Entgelterstattung an die Gemeinde zu entrichten.
5. Wird ein Kind, welches im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung der Regelgruppenbeitrag erlassen wurde, zurückgestellt, wird der erlassene Beitrag vom Zahlungspflichtigen zurückgefordert. Gleichzeitig wird für das neue letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung der Beitrag wie unter Punkt 4 erläutert geregelt.
6. Die Monatsbeiträge werden im Kalenderjahr für 11 Monate erhoben. Der August eines jeden Jahres bleibt wie bisher kostenfrei.

Diese Entgeltordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Keltern, den 17. Juli 2023

Steffen Bochinger
Bürgermeister